

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 19/11 B

L 2 R 964/06 (Thüringer LSG)
S 19 R 498/05 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.12.2010 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 2.9.1974 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (I.) und eine Rechtsprechungsabweichung (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
1. "ob das BSG an dem Produktionsbegriff des früher für die Zusatzversorgung im Sinne einer industriellen, serienmäßig wiederkehrenden Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von Sachgütern (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 14/03 R - juris dort RN 28) bzw. im Sinne des fordistischen Produktionsmodells (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - B 4 RA 41/01 R -, juris dort RN 46) festhält oder ihn erweitert und weiterentwickelt."
 2. "Handelte es sich bei dem VE Kreisbaubetrieb W. zwischen seiner Gründung als VEB Baureparaturen W. zum 01.01.1968 und nach seiner wichtigen Umprofilierung zum vorrangig mit Neubau und Neuinvestitionen befassten VE Kreisbaubetrieb W. zum 01.04.1975 bis zu seinem Ende am 27.07.1990 gemäß Schreiben des AG Mühlhausen vom 01.02.2006 um einen volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens bzw. um einen gleichgestellten Betrieb iS des § 1 Abs 2 ZAVtIVDBest 2?"
- 8 1. Mit der ersten Frage kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht aufgezeigt werden, weil der Senat disjunktive Fragestellungen mit einem kontravalenten "oder" weder bejahen noch verneinen kann (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*).
- 9 Im Übrigen hat der Kläger auch nicht dargetan, dass die angesprochene Problematik noch oder wieder klärungsbedürftig ist. Ein Rechtsproblem ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Die Beschwerdebegründung weist selbst darauf hin, das BSG habe zu der aufgeworfenen Problematik in seinen Urteilen vom 18.12.2003 (*B 4 RA 14/03 R - Juris RdNr 28*) und vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6 S 47*) bereits Stellung genommen. Vor diesem Hintergrund fehlen Darlegungen zur dennoch fortbestehenden bzw erneuten Klärungsbedürftigkeit. Um aufzuzeigen, dass eine Rechtsfrage, die bereits entschieden ist, noch grundsätzliche Bedeutung hat, muss der Beschwerdeführer angeben, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wird bzw inwiefern die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*) oder welche neuen erheblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die zu einer Neubetrachtung der bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und eine anderweitige Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diese Umstände müssen substantiiert dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Deshalb ist im Einzelnen zu erläutern, dass und mit welchen Gründen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahe legen könnten (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*;



BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 11; Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 316; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 185; Leitherer, aaO, § 160 RdNr 8b). Insofern genügen nicht bloße Behauptungen, sondern es sind zumindest wesentliche Fundstellen aufzuzeigen, aus denen sich nicht nur ein vereinzelter Widerspruch ergibt. Ebenso ist darzulegen, dass es sich nicht lediglich um eine nicht näher begründete Kritik handelt, die auf Argumente gestützt ist, mit denen sich das BSG bereits ausführlich auseinandergesetzt hat. Es müssen vielmehr neue und gewichtige Argumente vorgebracht oder der Standpunkt des BSG mit erheblichen neuen Gründen angefochten werden (Krasney/Udsching, aaO). Hieran fehlt es.

- 10 Keinesfalls genügt es, von der Homepage des BSG die Liste der anhängigen Rechtsfragen zu kopieren und aus "der Vielzahl der anhängigen Revisionen" auf die erneute Klärungsbedürftigkeit bereits entschiedener Rechtsfragen zu schließen. Die Beschwerdebegründung zeigt auch nicht auf, dass es sich bei der erstinstanzlichen Entscheidung und dem Zitat aus Meyers Universallexikon, VEB Bibliographisches Institut Leipzig (1978), zum Begriff des "Bauwesens" um maßgebende Stimmen aus Rechtsprechung und juristischer Fachliteratur handelt, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit beachtlichen Argumenten (welchen?) substantiell widersprochen hätten. Unter diesen Umständen genügt es nicht, dass der Kläger seine eigene Rechtsansicht in der Ich-Form darstellt und sie der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegensetzt. Denn eine grundsätzliche Bedeutung liegt nicht schon deshalb vor, weil der Beschwerdeführer die Meinung oberstgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu teilen vermag.
- 11 2. Die zweite Frage ist nicht abstrakt, sondern ersichtlich auf die individuelle Situation des Klägers zugeschnitten. Sie bezieht sich ausdrücklich nur auf "seinen" Betrieb und hat damit Einzelfallcharakter. Eine auf die Gestaltung des Einzelfalls bezogene Frage kann aber von vorneherein keine Breitenwirkung entfalten.
- 12 II. Der nachgereichte Schriftsatz vom 8.6.2011 kann nicht mehr berücksichtigt werden, weil er erst nach Ablauf der (verlängerten) Beschwerdebegründungsfrist am 18.5.2011 beim BSG eingegangen ist (§ 160a Abs 2 SGG). Im Übrigen handelt es sich bei dem Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 16.12.2010 (L 1 R 277/07 - *Juris*), auf das sich der Schriftsatz beruft, um keine divergenzfähige Entscheidung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Denn nach dieser Bestimmung muss sich die behauptete Abweichung des Berufungsgerichts auf eine Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG beziehen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

